

GESELLSCHAFTSVERTRAG
der
Steyler Mission
Gemeinnützige Gesellschaft für
Auswärtige Missionen mbH

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2 Gegenstand der Gesellschaft	4
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	5
§ 4 Stammkapital	5
§ 5 Geschäftsanteile.....	5
§ 6 Organe.....	6
§ 7 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung	7
§ 8 Gesellschaftsauflösung.....	7
§ 9 Bekanntmachungen	8
§ 10 Salvatorische Klausel.....	8

Präambel

Die Steyler Mission Gemeinnützige Gesellschaft für Auswärtige Missionen mbH in Sankt Augustin ist die Missionsprokur der Steyler Missionare (Gesellschaft des Göttlichen Wortes, SVD = Societas Verbi Divini) in Deutschland. Diese Ordensgemeinschaft wurde 1875 von Arnold Janssen gegründet und ist eine katholische, internationale Gemeinschaft. Die Steyler Missionare arbeiten vor allem dort und treten in den Dialog mit Menschen in den verschiedensten Kulturen und Traditionen, wo Gottes befreiende Botschaft nicht oder nur ungenügend verkündet ist. Entsprechend dem Motto, das Arnold Janssen seinen Missionaren für deren Arbeit unter den Menschen mitgab „Zunächst Heilen, dann Lehren und erst dann Taufen“, steht die Steyler Mission in der Verpflichtung zu einer ganzheitlichen Sorge für den Menschen. Dabei spielt der Einsatz für eine gerechtere, friedvollere Welt, in der die Schöpfung als Eigentum Gottes respektiert wird, eine herausragende Rolle.

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen

„Steyle Mission

Gemeinnützige Gesellschaft für Auswärtige Missionen mbH“

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Sankt Augustin.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zwecke der Gesellschaft sind
- a) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit – wobei die Hilfe zur Selbsthilfe, die eine dauerhafte Verbesserung der Lebensverhältnisse ermöglicht, im Vordergrund steht – (§ 58 Abs. 2 Nr. 15 AO),
 - b) die Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und für sonstige von Katastrophen betroffene Menschen (§ 58 Abs. 2 Nr. 10 AO),
 - c) die Förderung der Wissenschaft (§ 58 Abs. 2 Nr. 1 AO) und der Bildung (§ 58 Abs. 2 Nr. 7 AO),
 - d) die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO und
 - e) die Verfolgung kirchlicher Zwecke, insbesondere durch die Förderung der welt- kirchlichen Belange und den Bau von Brücken zwischen den Ortskirchen.
- (3) Die Zwecke können im In- und/oder Ausland verfolgt werden. Sie sollen grundsätzlich allen Menschen, ungeachtet von Ethnie, Religion und Nation zugutekommen.
- (4) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
- a) die Förderung caritativer, sozialer, wissenschaftlicher und kirchlicher Einrichtungen,
 - b) die pastoral-soziale Tätigkeit, d.h. seelische und/oder materielle Unterstützung von Menschen in Bedrängnis, Not und Armut,
 - c) Bildung, Information und Aufklärung über Ziele, Aufgaben und Tätigkeiten auf dem Gebiet der Entwicklungs- und Nothilfe, der Völkerverständigung und der Weltkirche im In- und Ausland,
 - d) die Versorgung der Steyler Missionare in gesunden, alten und kranken Tagen.

- (5) Die Gesellschaft kann die vorgenannten Zwecke mittelbar als Förderkörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO oder unmittelbar selbst, auch durch Hilfspersonen gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, verwirklichen.
- (6) Maßnahmen im Sinne des § 58 Nr. 2 ff. AO sind zulässig.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist selbstlos; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Den durch die Gesellschaft Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft nicht zu.
- (3) Die Gesellschafter erhalten in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter/Treuhänder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 51.200,00 Euro, in Worten: einundfünfzigtausendzweihundert Euro. Die Geschäftsanteile sind vollständig eingezahlt.

§ 5

Geschäftsanteile

- (1) Die Veräußerung, Belastung und Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben ist möglich. Dazu bedarf es jeweils der Zustimmung aller Gesellschafter.
- (2) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaft seinen Geschäftsanteil der durch Beschluss der Gesellschafter bezeichneten Person gegen Erstattung des Nennwertes abzutreten. Dies gilt für die jetzigen und späteren Gesellschafter und ihre Erben. Von dem Tage, an dem die Abtretung verlangt wird, ruht das Stimmrecht des betreffenden Gesellschafters.
- (3) Die Einziehung von Geschäftsanteilen wird zugelassen. Über die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließt die Gesellschafterversammlung. Der Einziehungsbeschluss ist mit mindestens 51% des stimmberechtigten Kapitals zu fassen. Die betroffenen Gesellschafter oder

ihre Vertreter sind nicht stimmberechtigt. Im Falle des Einzuges des Geschäftsanteils erhält der betroffene Gesellschafter nur den Nennwert seiner Stammeinlage erstattet. Eine Einziehung ist möglich,

- wenn ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflichten grob verletzt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt, ihn aus der Gesellschaft auszuschließen,
- wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
- wenn durch einen Privatgläubiger eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme in Geschäftsanteile eines Gesellschafters vorgenommen und diese nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, wieder aufgehoben wird,
- wenn ein Gesellschafter die Gesellschaft gekündigt hat,
- wenn ein Gesellschafter verstorben ist.

§ 6 Organe

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - Gesellschafterversammlung
 - Beirat
 - Geschäftsführung
- (2) Gesellschafterversammlung
 - a) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie hat insbesondere zu beschließen über:
 - Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Beitritt weiterer Gesellschafter, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, Beteiligung an anderen Gesellschaften,
 - Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - Auflösung der Gesellschaft.
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses; Entlastung des Beirates und der Geschäftsführung.
 - c) Die Gesellschafterversammlung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (3) Beirat
 - a) Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftspolitik festzulegen und die Geschäftsführung zu überprüfen.
 - b) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitgliedern. Der Beirat muss mehrheitlich aus Mitgliedern der Gesellschaft des Göttlichen Wortes (SVD) bestehen.
 - c) Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedarf.
 - d) Auf den Beirat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG keine Anwendung.
- (4) Geschäftsführung

- a) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Für das Innenverhältnis gilt, dass einer der bestellten Geschäftsführer der Leiter der Missionsprokur der Steyler Missionare in Deutschland sein kann.
- b) Einzelnen Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- c) Die Geschäftsführung ist für die Verwirklichung der Zweckbestimmung der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben der Gesellschafterversammlung und des Beirates zuständig.
- d) Zur Regelung der Tätigkeit der Geschäftsführung kann der Beirat eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 7

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und diesen unverzüglich den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Verwendung des Jahresergebnisses.

§ 8

Gesellschaftsauflösung

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbefristete Dauer gegründet.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Stammeinlagen der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Steyler Missionare e.V. in Sankt Augustin. Dieser Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke gemäß § 2 hiesiger Satzung zu verwenden.
- (3) Für den Fall, dass der Steyler Missionare e.V. nicht mehr bestehen sollte, wird das Gesellschaftsvermögen auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung zu den in § 2 genannte Zwecken übertragen. Der empfangende Rechtsträger wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt.

§ 9
Bekanntmachungen

Die vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den (elektronischen) Bundesanzeiger.

§ 10
Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle sind die Gesellschafter verpflichtet, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechende rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen.
- (2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

Anlage zur Urkunde UVZ-Nr. _____/2022 der Notarin Sabine Uedelhoven in Troisdorf vom _____